

Ein Quellenfund zu Magister Arnold, Protonotar Wilhelms von Holland?

Von

Manfred Groten

Nach der grundlegenden Arbeit von Dieter Hägermann über das Urkundenwesen Wilhelms von Holland übernahm ein Magister Arnold de Hollanda im Juni 1250 oder etwas früher das bis dahin vakante Amt des Protonotars der königlichen Kanzlei¹. Seit Mai 1255 ist Arnold als Propst von Wetzlar bezeugt. Nach König Wilhelms Tod trat er in die Dienste Richards von Cornwall. Seine Spuren verlieren sich im Jahre 1263. Mit der gebotenen Vorsicht hat Hägermann den Protonotar mit dem von ihm als WH bezeichneten Notar Wilhelms von Holland identifiziert, von dessen Hand vier Diplome erhalten sind².

Welche Argumente führt Hägermann für diese These ins Feld? Zunächst weist er darauf hin, daß WH seine Tätigkeit genau in dem Zeitraum aufnahm, in dem Arnold Protonotar wurde. Die erste Urkunde von seiner Hand datiert vom 27. Juli 1250³.

Sodann glaubt Hägermann charakteristische Züge der Hand WH in drei Kanzleivermerken aus den Jahren 1254/55 wiederzuerkennen⁴. Bei den betreffenden Urkunden findet sich unter dem Bug die Paraphe *Ar.* (= *Arnoldus*), geschrieben mit doppelstöckigem A und einem verschleiften Kürzungszeichen. Hägermann ordnet diese Schriftzüge der Hand WH zu, „wenn nicht überhaupt derartige Zuschreibungen auf so schmalen Basis als unzulässig zu erachten sind“⁵.

In der Tat wird man sich vor weitergehenden Schlüssen aus dem Schriftbefund hüten müssen. Die Anwendung von Kanzleivermerken war unter Wilhelm von Holland kein gängiges Verfahren. Welche Bedeutung dem *Ar.* auf den drei Urkunden von 1254/55 beizumessen ist, ist völlig offen. So wird man auch nicht ohne weiteres davon ausgehen dürfen, daß die Paraphen von der Hand des Protonotars herrühren. Schließlich wird man nicht ausschließen

1) D. Hägermann, Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland (Archiv für Diplomatik, Beiheft 2, 1977) S. 35 ff. Bis Juni 1252 liegen die Diplome inzwischen gedruckt vor: Die Urkunden Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland 1246–1252 (Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 18, 1, 1989) ed. D. Hägermann und J. G. Kruisheer unter Mitwirkung von A. Gawlik.

2) Hägermann, Studien S. 37, 173 ff.

3) DD.W. 131.

4) J. F. Böhm, J. Ficker, E. Winkelmann, Regesta Imperii V (1881 ff.) (in folgenden: BFW) 5204, 5206, 5214.

5) Hägermann, Studien S. 37.